

Mütter gewonnen und dafür begeistert, dann bringen sie und schicken sie den Mann und die Jungen und die Mädels zu Exerzitien.“ Ebenso geht ein tüchtiger Pfarrer vor, der als Exerzitienmeister gesucht ist und eine tiefe Kenntnis der Volkspsyche, besonders des Landvolkes, hat. Gilt es, die Exerzitien einzuführen und die Leute dafür zu gewinnen, dürfte sich wohl der letztere Weg mehr empfehlen. Am leichtesten für Exerzitien sind im allgemeinen die Mädchen gewonnen.

Zum Schlusse noch die herzliche Bitte an die Seelsorger, sie mögen mit Mut und Eifer an die Arbeit herangehen und solche Heimexerzitien in den Pfarreien veranstalten. So werden die Exerzitien wirklich zu einem Mittel der Seelsorge, das viel Segen der Pfarrseelsorge und damit dem Volke bringen wird. Man wird dann sicher auch erfahren, daß die Heimexerzitien die geschlossenen Exerzitien nur fördern werden. Möge sich der Wunsch eines Landpfarrers an jedem erfüllen, daß alle Seelsorger die gleichen Seelsorgsfreuden erleben mögen, die er hatte bei den Heimexerzitien in seiner Pfarre.

Pastoral-Fälle.

I. (**Gültigkeit einer Taufe.**) (Factum, non fictum.) Agatha und Luzia, beide 12—13 Jahre alt, hören in der Schule, daß es ohne Taufe nicht möglich sei, „in den Himmel zu kommen“. Während sich nun beide sehr darüber freuen, daß sie getauft sind und so das Glück des Himmels erlangen können, empfinden sie doch zugleich auch großes Mitleid mit ihrer gleichaltrigen Gespielin Rebekka, die, als Kind einer jüdischen Familie, nicht getauft ist, und die darum auch nicht „in den Himmel kommen kann“. Als Rebekka das hört, wird auch sie sehr traurig; sie möchte doch auch „in den Himmel kommen“. Agatha und Luzia wissen Rat. Der Religionslehrer hat ja in der Schule gesagt, daß im Notfall jeder Mensch gültig taufen könne, wenn er nur die Materie und die Form richtig anwende, und das tue, was die Kirche zu tun beabsichtige. Da nun Rebekka wirklich das Verlangen hat, „in den Himmel zu kommen“, so holen die beiden Freundinnen kurz entschlossen in der Kirche Weihwasser, und dann tauft Agatha die kleine Jüdin, während Luzia Zeugin des Vorganges ist. — Was ist von der Gültigkeit dieser Taufe zu halten?

1. Diese Taufe blieb natürlich nicht ganz geheim. Auch der Pfarrer erfuhr davon. Er ließ Agatha und Luzia zu sich kommen und befragte sie eingehend darüber. Aber bei diesem

Verhör waren die Angaben der beiden Mädchen so bestimmt und klar, daß die richtige Anwendung von *Materie* und *Form* nicht dem geringsten Zweifel unterliegen konnte. Insbesondere sagt Agatha mit aller Deutlichkeit aus, daß das Wasser nicht nur die Haut der Rebekka benetzt habe, sondern auch abgeflossen sei. Es war also eine wirkliche ablutio vorhanden. — Auch die *Intention*, von der Agatha bei der Taufe bestimmt war, kann zu keinen Bedenken Anlaß geben. *Sie wollte das tun, was die Kirche zu tun beabsichtigt*, sie wollte ihrer Freundin Rebekka die Möglichkeit verschaffen, „in den Himmel zu kommen“, und da dazu die Taufe erforderlich ist, *so wollte sie taufen*. Ob ihre Intentio auch *absolute clara* war, läßt sich wohl nicht mit der gleichen Bestimmtheit behaupten. Jedenfalls hat sie nicht daran gedacht, welche Wirkungen die Taufe in dem Getauften hervorrufft und zu was sie verpflichtet. Aber diese unklare Erkenntnis würde die Taufe, so wie sie im vorliegenden Falle gespendet wurde, nicht ungültig machen. Vielmehr ist die Taufe von Seite der Agatha aus durchaus als gültig anzusehen. — Die andere Bestimmung, daß ein Laie nur in casu necessitatis *licite* taufen darf, scheidet in unserem Falle aus; Agatha und Luzia waren beide bona, ja optima fide; sie glaubten ein gutes Werk zu tun, das Seelenheil der Rebekka sicherzustellen.

2. Wie aber ist der Vorgang von Seite der Rebekka aus anzusehen? Rebekka ist etwa 13 Jahre alt; man kann also nicht mehr von einer Kindestaufe sprechen, sondern nur von der *Taufe eines Erwachsenen*. Während bei Kindern (und beständig Geistesgestörten) für die gültige und erlaubte Spendung der Taufe keine weitere Disposition des Täuflings verlangt wird, muß der Erwachsene — und als solcher gilt jeder, qui sufficienti usu rationis pollet — ein dreifaches aufweisen: *intentio*, *fides*, *paenitentia*. Die intentio suscipiendi baptismum ist zur Gültigkeit des Sakramentes durchaus erforderlich. Wer sich also nur scheinbar taufen ließe, so z. B. ein Schauspieler im Theater, oder zur Verhöhnung des Sakramentes, würde, wenn auch Form und Materie gewahrt blieben, doch nicht das Sakrament empfangen. Fides und paenitentia dagegen sind nur zum erlaubten Empfang der Taufe nötig. Diese beiden letzteren Bedingungen wird man bei Rebekka ohneweiters als nicht vorhanden annehmen müssen. Denn diese setzen doch einen, wenn auch noch so kurzen, Unterricht voraus; den aber hat Rebekka nicht empfangen. Aber welche intentio hat sie? Sie will „in den Himmel kommen“. Also die intentio suscipiendi sacramentum baptismi? Das bleibt zu untersuchen. Die Taufe ist — ordinarie wenigstens — die condicio sine qua non für das Eingehen in den Himmel, denn sie tilgt die Sünde und die

Sündenstrafen, verleiht der Seele Gnaden, Tugenden und übernatürliche Gaben. Diese Wirkungen bringt sie sicher hervor bei Kindern. Aber wer getauft wird, *incorporatur in Ecclesiam Dei*, und damit übernimmt er auch alle Pflichten eines Christen: er muß christlich leben. Hat Rebekka von dieser Pflicht gewußt und dementsprechend die Intention gehabt, ein christliches Leben zu führen? Es ist wohl nicht nötig, daß sie clare und ganz im einzelnen die Pflichten erkennen mußte, die ihr durch die Taufe auferlegt wurden. Eine *cognitio confusa* dürfte genügen. So ist es ja auch beim Empfang des Subdiakonats nicht nötig, daß der Weihelikandidat *explicite* an den damit zu übernehmenden Zölibat denkt. Er will Subdiakon werden und damit sich auch allem unterwerfen, was dieser Ordo von ihm verlangt, also Breviergebet und Zölibat. Wenn also Rebekka klar erkannte, daß die Taufe gleichermaßen das Tor ist, um „in den Himmel zu kommen“, daß außer der Kirche kein Heil ist, dann hatte sie *implicite* auch die Absicht, christlich zu leben, wenn sie im Augenblick der Taufe auch *explicite* nicht erkannte, welche Pflichten sie damit übernahm. Anders aber, wenn Rebekka die Taufe nur für eine rein äußere Zeremonie hielt, die ihr keine weiteren Pflichten auflegte. Dann muß man urteilen, daß sie überhaupt nicht beabsichtigte, die christliche Taufe zu empfangen; denn in diesem Falle hielt sie die Taufe für etwas, was sich mit ihrem jüdischen Bekenntnis ganz gut vertrage, sie wollte zwar getauft werden, aber doch Jüdin bleiben. Über ihre Intention beim Empfange der Taufe kann nur sie selber Auskunft geben. Und solange dies nicht geschieht, wird man sich weder absolut für die Gültigkeit noch absolut für die Ungültigkeit derselben entscheiden können. *Baptismus est dubius*. Seit diesem Vorfall sind gut 20 Jahre vergangen. Rebekka adhuc judaizat. Sie hat bisher noch keine Hinneigung zur christlichen Religion gezeigt. Sollte sie aber einmal durch die Gnade Gottes zum wahren Glauben geführt werden, dann wird wohl Rom das letzte Wort in dieser Frage betreffs Gültigkeit oder Ungültigkeit der gespendeten Taufe zu sprechen haben. Die Entscheidung dürfte dann lauten: *iteretur baptismus sub condicione*.

Der vorliegende Kasus möge Religionslehrern und Katecheten zeigen, wie große Vorsicht bei Behandlung der Nottaufe im Religionsunterricht geboten ist, wie genau der „Notfall“ umschrieben sein muß, und wie eindringlich die Kinder zu ermahnen sind, daß extra casum verae necessitatis niemals ein Laie die Taufe spenden darf.

Abtei Maria Laach.

P. Maternus Wolff O. S. B.

II. (Ordnung einer ungültigen Mischehe auf dem Sterbette.) Ein Kaplan in einer Großstadt wird zu einer schwer-